Niederschrift

Sitzung des **Fachausschusses "Volkshochschule"** der Stadt Bornheim am Dienstag, **29.11.2016**, 18:00 Uhr, im VHS - Gebäude, Raum 2, Alter Weiher 2, Roisdorf

X	**Öffentliche Sitzung**	Sitzung Nr.	76/2016
	Nicht-öffentliche Sitzung	**FA VHS Nr.**	**2/2017**

Anwesende

Vorsitzender

Strauff, Bernhard	CDU-Fraktion	

Mitglieder

Aharchi, Loubna	SPD-Fraktion	
Feldenkirchen, Hans Gerd	UWG/Forum-Fraktion	
Flamme, Heinz-Dieter	CDU-Fraktion	
Gesell, Andrea	Bündnis 90/Grüne-Fraktion	
Irlenkaeuser, Rainer	FDP-Fraktion	
Krüger, Ute	SPD-Fraktion	bis TOP 6
Preußner, Arnim	SPD-Fraktion	
Schäfer-Klar, Ute	CDU-Fraktion	

stv. Mitglieder

Eggers, Hans Dr.	Bündnis90/Grüne-Fraktion
Koch, Christian	FDP-Fraktion

beratende Mitglieder

Knütter, Gabriela	Seniorenbeirat
Rey, Marcus-Günther	fraktionslos
Schulz, Obdulia	Fraktion-DIE LINKE

Verwaltungsvertreter

Niehus, Hildegard
Salber, Verena
Schwartmanns, Annemarie
von Bülow, Alice Beigeordnete
Wilken, Nicole

Schriftführerin

Gäntgen, Marlene

Nicht anwesend (entschuldigt)

Devos-Fiedler, Annie	FDP-Fraktion
Liesegang, Julia	Freie Wähler Alfter
Wallraff-Kaiser, Mechtild	Bündnis 90/Grüne-Fraktion

T a g e s o r d n u n g

TOP	Inhalt	Vorlage Nr.
	Öffentliche Sitzung	
1	Bestellung eines Schriftführers/einer Schriftführerin	
2	Verpflichtung von Ausschussmitgliedern	
3	Einwohnerfragestunde	

TOP	Inhalt	Vorlage Nr.
4	Entgegennahme der Niederschrift über die Sitzung Nr. 34/2016 vom 31.05.2016	
5	Satzung über die Erhebung von Gebühren und die Teilnahme an Veranstaltungen der Volkshochschule für die Gemeinde Alfter und die Stadt Bornheim (Gebührensatzung)	850/2016-10
6	Studienprogramm für das 1. Semester 2017 einschließlich Sommerprogramm	906/2016-10
7	Beratung des Haushaltes 2017/2018 in den Fachausschüssen	905/2016-2
8	Mitteilung betr. Rezertifizierung des Qualitätsmanagementverfahrens der VHS Bornheim/Alfter	909/2016-10
9	Aktuelle Mitteilungen und Beantwortung von Fragen aus vorherigen Sitzungen	945/2016-1
10	Anfragen mündlich	

Vor Eintritt in die Tagesordnung (der gesamten Sitzung)

AV Bernhard Strauff eröffnet die Sitzung des Fachausschusses "Volkshochschule" der Stadt Bornheim, stellt fest, dass ordnungsgemäß eingeladen worden ist und dass der Fachausschuss "Volkshochschule" beschlussfähig ist.

Die Tagesordnung der öffentlichen Sitzung wird in folgender Reihenfolge behandelt:
TOP 1-10.

	Öffentliche Sitzung	
1	**Bestellung eines Schriftführers/einer Schriftführerin**	

Frau Marlene Gäntgen ist bereits zur Schriftführerin bestellt.

2	**Verpflichtung von Ausschussmitgliedern**	

Der Ausschussvorsitzende führt das neue Ausschussmitglied

Herr Dr. Hans Eggers

gem. § 67 Abs. 3 GO in feierlicher Form in sein Mandat ein und verpflichtet ihn zur gesetzmäßigen und gewissenhaften Wahrnehmung seiner Aufgaben.
Das Ausschussmitglied bekundet durch Erheben von seinem Platz sein Einverständnis zu folgender Formel:
"Ich verpflichte mich, dass ich meine Aufgaben nach bestem Wissen und Können wahrnehmen, das Grundgesetz, die Verfassung des Landes und die Gesetze beachten und meine Pflichten zum Wohle der Stadt erfüllen werde."

3	**Einwohnerfragestunde**	

Es liegen keine Anfragen vor.

4	**Entgegennahme der Niederschrift über die Sitzung Nr. 34/2016 vom 31.05.2016**	

Der Fachausschuss "Volkshochschule" erhebt gegen den Inhalt und die Richtigkeit der Niederschrift über die Sitzung Nr. 34/2016 vom 31.05.2016 keine Einwände.

5	**Satzung über die Erhebung von Gebühren und die Teilnahme an Veranstaltungen der Volkshochschule für die Gemeinde Alfter und die Stadt Bornheim (Gebührensatzung)**	**850/2016-10**

Der Antrag des AM Irlenkäuser, den Wortlaut in § 2 (2) von
"am 2. Tag vor dem zweiten Unterrichtstag" zu "am 2. Arbeitstag vor dem zweiten Unterrichtstag"
zu ändern, wird einstimmig angenommen.
Der Antrag des AM Irlenkäuser: den Zeitraums für die Ausstellung von Bescheinigungen gem. § 4 (1) von
"…die Veranstaltung bzw. die letzte von mehreren Veranstaltungseinheiten nicht länger als zehn Jahre zurückliegt…" zu
"…die Veranstaltung bzw. die letzte von mehreren Veranstaltungseinheiten nicht länger als fünf Jahre zurückliegt…" ändern, wird mit einem Stimmenverhältnis von
10 Stimmen für den Antrag
01 Stimme gegen den Antrag
angenommen.

Beschluss:
Der Fachausschuss Volkshochschule empfiehlt dem Rat, wie folgt zu beschließen:

Der Rat beschließt folgende

Satzung über die Erhebung von Gebühren und die Teilnahme an Veranstaltungen der Volkshochschule für die Gemeinde Alfter und die Stadt Bornheim vom _____

Der Rat der Stadt Bornheim hat in seiner Sitzung am _____ aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S.495), und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712/ SGV.NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. September 2015 (GV. NRW. S. 666), folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren und die Teilnahme an Veranstaltungen der Volkshochschule für die Gemeinde Alfter und die Stadt Bornheim beschlossen:

§ 1 Anmeldung

(1) Für die Teilnahme an allen gebührenpflichtigen Veranstaltungen ist eine vorherige Anmeldung bei der Volkshochschule erforderlich. Der hauptberuflich pädagogische Mitarbeiter /Die hauptberuflich pädagogische Mitarbeiterin legt fest, inwieweit auch für eine gebührenfreie Veranstaltung eine vorherige Anmeldung benötigt wird.
(2) Die Anmeldung ist schriftlich, per Fax, per Email, über die Homepage (www.vhs-bornheim-alfter.de) oder das Teilnehmer-Login der Homepage möglich. Anmeldungen werden in der Reihenfolge des Eingangs während der Geschäftszeiten der Volkshochschule bearbeitet. Der Leiter / Die Leiterin der Volkshochschule kann für einzelne Veranstaltungen eine abweichende Anmeldeart festlegen. Diese wird in der Ankündigung der Veranstaltung genannt.
(3) Wer ohne vorherige Anmeldung zu einer anmeldepflichtigen Veranstaltung erscheint, hat keinen Anspruch darauf, an der Veranstaltung teilnehmen zu können.
(4) Die Volkshochschule erteilt keine Anmeldebestätigung. Sie informiert die/den Angemeldete/n nur dann, wenn die Veranstaltung bereits ausgebucht ist, ausfällt oder sich organisatorische Änderungen ergeben.

§ 2 Abmeldung

(1) Die Abmeldung von einer Veranstaltung ist bei der Volkshochschule schriftlich, per Fax, per Email oder über das Teilnehmer-Login der Homepage möglich. Insbesondere gilt eine Information des Dozenten / der Dozentin bzw. ein Fernbleiben von der Veranstaltung nicht als Abmeldung.

(2) Sofern die Volkshochschule für eine Veranstaltung keine andere Frist bekannt gibt, gilt die Abmeldung als rechtzeitig eingegangen, wenn sie der Volkshochschule bei

mehrwöchigen Kursen	am 2. Arbeitstag vor dem zweiten Unterrichtstag
eintägigen Veranstaltungen, mehrtägigen Veranstaltungen, Wochenendseminaren, Studienfahrten, Exkursionen u.ä.	am 8. Tag vor Beginn der Veranstaltung
Veranstaltungen nach dem Arbeitnehmerweiterbildungsgesetz	am 30. Tag vor Beginn der Veranstaltung
Prüfungen	am Tag des Anmeldeschlusses

vorliegt.

§ 3 Einschränkung der Teilnahme an Veranstaltungen

(1) Die Volkshochschule kann die Teilnahme an bestimmten Veranstaltungen vom Vorliegen bestimmter sachlicher oder persönlicher Voraussetzungen (z.B. Nachweis von Vorkenntnissen, Mindestalter) abhängig machen. Diese werden in der Ankündigung der Veranstaltung genannt.
Die Mindestteilnahmezahl beträgt 10 Personen, soweit in der Ankündigung der Veranstaltung nichts anderes angegeben ist. Der zuständige hauptamtlich pädagogische Mitarbeiter / Die zuständige hauptamtlich pädagogische Mitarbeiterin legt die Höchstteilnahmezahl sowie die Mindestteilnahmezahl für die Veranstaltung fest. Die jeweils festgesetzte Mindestteilnahmezahl bei Veranstaltungen, für die eine Gebühr nach Ziffer 4, 5 oder 7 des Gebührentarifes erhoben wird, soll 5 Teilnehmer/Teilnehmerinnen nicht unterschreiten.

(2) Die Anmeldung zu Veranstaltungen ist nicht möglich, wenn der/die Teilnehmende offene Teilnahmegebühren aus vorangegangenen Semestern trotz Mahnung nicht gezahlt hat. Über Ausnahmen entscheidet der Leiter / die Leiterin der Volkshochschule.

(3) Der Leiter / Die Leiterin der Volkshochschule kann einen Teilnehmer/eine Teilnehmerin für eine konkrete Veranstaltung oder für eine bestimmte Dauer von der Teilnahme ausschließen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere in folgenden Fällen vor:
- Gemeinschaftswidriges Verhalten in Veranstaltungen, trotz vorangehender Mahnung und Androhung des Ausschlusses, insbesondere Störung des Informations- bzw. Veranstaltungsbetriebes durch Lärm- und Geräuschbelästigung oder durch querulatorisches Verhalten,
- Ehrverletzungen aller Art gegenüber dem Dozenten / der Dozentin, gegenüber Teilnehmenden oder Beschäftigten der Volkshochschule,
- Diskriminierung von Personen wegen persönlicher Eigenschaften (Alter, Geschlecht, Hautfarbe, Volks- oder Religionszugehörigkeit, etc.),
- Missbrauch der Veranstaltungen für parteipolitische oder weltanschauliche Zwecke oder der Agitationen aller Art,
- Beachtliche Verstöße gegen die Hausordnung.

(4) Dozenten / Dozentinnen und Beschäftigte der Volkshochschule können bei Vorliegen eines wichtigen Grundes einen störenden Teilnehmer / eine störende Teilnehmerin nach vorheriger mündlicher Mahnung - in Ausnahmefällen unmittelbar - zeitweise oder ganz

von der Teilnahme am laufenden Unterrichtstag ausschließen. Der Leiter / Die Leiterin der Volkshochschule ist von dem Ausschluss unverzüglich zu unterrichten.

§ 4 Teilnahmebescheinigung und Evaluation

(1) Der Teilnehmer / die Teilnehmerin erhält auf Wunsch eine Teilnahmebescheinigung, wenn
- er/sie an mindestens 80 % der gesamten Unterrichtszeit teilgenommen hat,
- die Veranstaltung bzw. die letzte von mehreren Veranstaltungseinheiten nicht länger als fünf Jahre zurückliegt, und
- er/sie die Teilnahmegebühr sowie ggf. die Gebühr nach Ziffer 11 des Gebührentarifes entrichtet hat.

Die Bescheinigung enthält keine Bewertung/ Benotung der Teilnahme.

(2) Die Volkshochschule ist berechtigt, zur Qualitätssicherung ihrer Veranstaltungen Befragungen der Teilnehmenden durchzuführen. Die Befragung ist freiwillig und erfolgt anonym.

§ 5 Organisatorische Änderungen

(1) Es besteht kein Anspruch darauf, dass eine Veranstaltung durch einen bestimmten Dozenten / eine bestimmte Dozentin durchgeführt wird. Das gilt auch dann, wenn die Veranstaltung mit dem Namen eines Dozenten / einer Dozentin angekündigt wurde.

(2) Die Volkshochschule kann aus sachlichem Grund Ort, Zeitpunkt, Höchstteilnahmezahl und Mindestteilnahmezahl der Veranstaltung ändern.

(3) Die Volkshochschule ist bemüht, für Unterrichtsstunden, die aus von der Volkshochschule nicht zu vertretenden Gründen (z.B. Erkrankung des Dozenten / der Dozentin, Sperrung des Raumes) ausfallen müssen, einen Nachholtermin festzulegen. Ein Anspruch hierauf besteht jedoch nicht.

§ 6 Absage von Veranstaltungen durch die Volkshochschule

Die Volkshochschule kann bei Nichterreichen der Mindestteilnahmezahl, Ausfall des Dozenten / der Dozentin oder aus anderen unvorhersehbaren Gründen eine Veranstaltung absagen. Hat die Veranstaltung noch nicht begonnen, soll sie die Teilnehmenden spätestens bis zum zweiten Tag vor Beginn der Veranstaltung informieren. Bei Absage einer bereits begonnenen Veranstaltung informiert die Volkshochschule die Teilnehmenden unmittelbar nach der Entscheidung über die Absage.

§ 7 Haftung

Die Volkshochschule haftet nur für Schäden, die sie vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat. Die gesetzliche Haftung wegen Schäden an Leben, Körper und Gesundheit bleiben unberührt. Dozenten / Dozentinnen sind eigenverantwortlich tätig.

§ 8 Gebühr

Für die Teilnahme an Veranstaltungen der Volkshochschule werden gemäß § 14 der Satzung für die Volkshochschule der Stadt Bornheim vom 25.11.1981 Gebühren erhoben.

§ 9 Gebührenpflichtiger/Gebührenpflichtige

(1) Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet, wer sich zur Teilnahme an einer gebührenpflichtigen Veranstaltung angemeldet hat oder wer an einer entsprechenden Veranstaltung teilnimmt.

(2) Wer aus persönlichen Gründen (Krankheit, dienstliche Belange, Betreuung Angehöriger

u.a.) nicht an einer Veranstaltung teilnimmt, ist dennoch grundsätzlich zur Zahlung der Teilnahmegebühr verpflichtet.

(3) Die Gebühr nach Absatz 1 wird nicht erhoben, wenn die Abmeldung rechtzeitig bei der Geschäftsstelle der Volkshochschule eingegangen ist (§ 2 Abs. 2) oder die Volkshochschule die Veranstaltung vor Beginn der Veranstaltung abgesagt hat (§ 5).

(4) Ist ein Lastschrifteinzug der Teilnahmegebühr aus Gründen, die die Volkshochschule nicht zu vertreten hat, nicht erfolgreich, trägt der/die Gebührenpflichtige die Gebühr für die Rücklastschrift.

§ 10 Höhe der Gebühr

(1) Die Gebühr wird nach dieser Satzung und dem dazugehörigen Gebührentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist, berechnet.

(2) Führt die Volkshochschule Veranstaltungen in Zusammenarbeit mit anderen Trägern der Weiterbildung durch, so können die Gebühren jeweils angeglichen werden.
Soweit Teilnahmegebühren zur Kofinanzierung von Weiterbildungsprojekten, die neben oder außerhalb der Zuweisung nach dem Weiterbildungsgesetz gefördert werden (z.B. ESF-Mittel), notwendig sind, kann vom Gebührentarif abgewichen werden.
Der Leiter/Die Leiterin der Volkshochschule wird ermächtigt, die Gebühr festzusetzen.

(3) Werden Veranstaltungen im Auftrag und nach den Bedingungen Dritter durchgeführt, sind deren Gebührenvorgaben vorrangig.

(4) Auslagen (z. B. Material, Fahrtkosten, Unterkunfts- und Verpflegungskosten, Softwarelizenzen an Dritte) können auf die Teilnehmer/innen umgelegt werden.

(5) Liegen bei einer gebührenpflichtigen Veranstaltung weniger Anmeldungen als in der Mindestteilnahmezahl festgelegt vor, kann sie in der Regel nur durchgeführt werden, wenn

1. die Gebühr nach dem Gebührentarif der geringen Teilnahmezahl angepasst wird, oder
2. bei unveränderter Gebühr die geplanten Unterrichtsstunden anteilig gekürzt werden.

Der zuständige hauptamtlich pädagogische Mitarbeiter / Die zuständige hauptamtlich pädagogische Mitarbeiterin der Volkshochschule entscheidet im Benehmen mit dem Dozenten/der Dozentin, ob und unter welchen Bedingungen die Veranstaltung durchgeführt wird. Bei mehrwöchigen Veranstaltungen hat er/sie diese Entscheidung im Benehmen mit den am ersten Unterrichtstag anwesenden Teilnehmenden vor dem zweiten Unterrichtstag zu treffen.
Veranstaltungen mit 5 oder 6 Teilnehmenden können nur im Einzelfall und mit Genehmigung des Leiters / der Leiterin der Volkshochschule durchgeführt werden.
Die Zahl der am zweiten Kurstag vorliegenden Anmeldungen ist für die Festsetzung der Gebühr verbindlich. Eine nachträgliche Änderung der Teilnehmerzahl hat keine Auswirkung auf die Höhe der Gebühr.

§ 11 Ermäßigung der Gebühr

(1) Die Gebühr wird auf Antrag um 50 % ermäßigt für

1. Schüler/Schülerinnen, Auszubildende und Studenten/Studentinnen jeweils bis zum vollendeten 27. Lebensjahr,
2. Schwerbehinderte mit einem Grad der Behinderung ab 70 %;
3. Freiwillige im Freiwilligen Sozialen Jahr (FSJ), im Freiwilligen Ökologischen Jahr (FÖJ) oder im Bundesfreiwilligendienst sowie Inhaber/innen der Ehrenamtskarte NRW für max. 2 Veranstaltungen im Semester,
4. Empfänger/Empfängerinnen von Arbeitslosengeld nach dem Sozialgesetzbuch Drittes Buch (SGB III), 4. Kapitel,
5. Empfänger/Empfängerinnen von Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II), 3. Kapitel,
6. Empfänger/Empfängerinnen von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem So-

zialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII), 3. Kapitel,
7. Empfänger/Empfängerinnen laufender Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII), 4. Kapitel,
8. Inhaber/Inhaberinnen des "Bornheim-Ausweises" oder anderer vergleichbarer Ausweise sowie diesen gleichgestellte Personen,
9. Dozenten/Dozentinnen der Volkshochschule Bornheim/Alfter für eine Veranstaltung in dem aktuellen Semester.

(2) Der Teilnehmer/Die Teilnehmerin muss einen Nachweis über den Ermäßigungsgrund mit dem Antrag, spätestens jedoch bis zum Beginn der Veranstaltung, der Geschäftsstelle der Volkshochschule vorlegen. Maßgebend für das Vorliegen des Ermäßigungsgrundes ist der Tag der Anmeldung.

(3) Die ermäßigte Gebühr wird auf die zweite Stelle hinter dem Komma aufgerundet. Auf die Nummern 6 und 8 bis 12 des Gebührentarifes sowie die Gebühren nach § 2 Abs. 3 wird keine Ermäßigung gewährt.

(4) Die Ermäßigung entfällt, wenn der Teilnehmer/die Teilnehmerin gegen einen Dritten einen Anspruch auf Übernahme der Teilnahmegebühr aus dem Sozialgesetzbuch II oder aus vergleichbaren Normen hat.

(5) In Eltern-Kind-Kursen nimmt das erste Kind gebührenfrei teil. Für jedes weitere Kind wird die ermäßigte Teilnahmegebühr ohne die Gebühr gem. Ziffer 10 des Gebührentarifes erhoben.

(6) Der Bürgermeister / Die Bürgermeisterin kann als zeitlich begrenzte Werbeaktion einen Rabatt (z.B. Frühbucherrabatt, Rabatt für Mehrfachbuchung, Messerabatt) einräumen. Die Höhe und den Geltungszeitraum legt der Bürgermeister/die Bürgermeisterin fest.

§ 12 Gebührenbefreiung

Von der Zahlung der Gebühr befreit sind

1. Teilnehmer/Teilnehmerinnen, wenn im Einzelfall die Erhebung von Gebühren unbillig wäre,
2. eine notwendige Begleitperson eines schwerbehinderten Teilnehmers / einer schwerbehinderten Teilnehmerin (Merkzeichen B im Schwerbehindertenausweis).

§ 13 Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Gebühr ist fällig bei

- mehrtägigen/mehrwöchigen Kursen spätestens bis zum dritten Veranstaltungstermin,
- bei Prüfungen, Einbürgerungstests o.ä. spätestens am Tag der Anmeldung,
- bei allen übrigen Veranstaltungen (eintägige Kurse, Wochenendkurse, Studienfahrten, Exkursionen u.ä.) vor Beginn der Veranstaltung,
- bei Teilnahmebescheinigungen mit der Anforderung.

Werden Veranstaltungen in Kooperation, im Auftrag und nach den Bedingungen Dritter durchgeführt kann der Leiter / die Leiterin der Volkshochschule abweichende Fälligkeitstermine festlegen.

(2) Beträgt das Teilnahmeentgelt mindestens 60,00 € kann die Gebühr auf Antrag auch in Raten gezahlt werden. Die Raten sollen gleichhoch sein und 30,00 € nicht unterschreiten. Die letzte Rate ist spätestens am letzten Veranstaltungstag fällig.

§ 14 Zahlung der Gebühr

(1) Die Zahlung der Gebühr ist möglich

- durch Erteilung eines SEPA-Lastschrift-Mandats. Dieses ist für jede Anmeldung neu zu erteilen. Vor der Abbuchung erhält die / der Zahlungspflichtige eine Vorabankündigung mit Datum der Einziehung.

- durch Überweisung auf eines der Konten der Stadtkasse Bornheim unter Angabe der Kursnummer und des Namens des Teilnehmers / der Teilnehmerin.
- durch Barzahlung / Kartenzahlung am Kassenautomaten im Rathaus Bornheim zu den Öffnungszeiten des Rathauses.
- an der Abendkasse bei Einzelveranstaltungen, soweit dies bei der Veranstaltung vorher angekündigt wurde.

(2) Sofern der Teilnehmer/die Teilnehmerin bei ihrer Anmeldung einen Bildungsscheck/eine Bildungsprämie o.ä. vorgelegt hat, zahlt er/sie nur die um den öffentlichen Zuschuss reduzierte Teilnahmegebühr. Erhält die Volkshochschule ohne ihr Verschulden von der Bewilligungsbehörde keinen entsprechenden Zuwendungsbescheid, muss der Teilnehmer / die Teilnehmerin nachträglich die volle Teilnahmegebühr zahlen.

§ 15 Erstattung der Gebühr

Die gezahlte Teilnahmegebühr wird dem/der Gebührenpflichtigen erstattet:

1. in voller Höhe, wenn die Volkshochschule eine Veranstaltung vor Beginn des dritten Unterrichtstages absagt oder die / der Gebührenpflichtige sich rechtzeitig nach § 2 Abs. 2 abgemeldet hat,
2. anteilig die Gebühren je Unterrichtsstunde, wenn die Volkshochschule
   a. eine Veranstaltung ganz oder teilweise nach dem dritten Unterrichtstag absagt,
   b. für ausgefallene Unterrichtsstunden keinen Nachholtermin ansetzt, oder
   c. einen Teilnehmer/eine Teilnehmerin gem. § 3 Abs. 3 oder 4 von einer Veranstaltung ausschließt.

   Die Gebühr nach Ziffer 10 des Gebührentarifes (Servicepauschale) wird nicht erstattet.

§ 16 In-Kraft-Treten

(1) Die Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.
(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Teilnahme an Veranstaltungen der Volkshochschule für die Gemeinde Alfter und die Stadt Bornheim vom 06.10.1987 außer Kraft.

- Einstimmig -

6	**Studienprogramm für das 1. Semester 2017 einschließlich Sommerprogramm**	**906/2016-10**

Beschluss:

Der Fachausschuss 'Volkshochschule' beschließt das Studienprogramm für das 1. Semester 2017 einschließlich des Sommerprogramms 2017 mit den von der Verwaltung vorgelegten Inhalten und den nachfolgenden Ergänzungen und Änderungen.

Ergänzung Unterrichtsstätte kath. Pfarrheim St. Matthäus Alfter

Programmbereich 1
Fit im Kopf
Die geplante Dozentin Reil steht nicht zur Verfügung

Mein Ruhestand – mehr als Enkel hüten und lange ausschlafen!
Neue Dozentin: Birgit Schachner

Lichtblicke – soziale Ansprüche und Hilfen in Bornheim
Leitung: Annegret Kastorp, Stefanie Schmelzer und Mitarbeiter/in des Sozialamtes Bornheim

Zusätzliche Veranstaltung:
Neubau, Umbau und Sanierung - das sollten Sie vorher wissen

Dozenten: Christine Lutz, Jens Unglaube 1 mal, 5,00 Std

Darüber hinaus ist angefragt eine Veranstaltung in Zusammenarbeit mit der Landeszentrale für politische Bildung: Wahl-O-Mat zum Aufkleben

Programmbereich 3
Tai-Chi: Peking Form für Anfänger/innen
wird verändert angeboten als
Tai-Chi: Peking Form für Fortgeschrittene

Kanusport – Einführungskurs
Neuer Dozent: Halbig 5 mal, 22,00 Std.

Gymnastik 50+
Die Veranstaltung entfällt.

Programmbereich 5
Wie funktioniert mein Smartphone?
wird verändert angeboten als
Wie funktioniert mein Smartphone? Fortgeschrittenenkurs

Die AM Knütter und Gesell regen an, im Wahljahr 2017 noch zusätzliche Veranstaltungen zum Thema "Wahl" anzubieten.

- Einstimmig -

7	**Beratung des Haushaltes 2017/2018 in den Fachausschüssen**	**905/2016-2**

Beschluss:
Der Fachausschuss Volkshochschule

1. nimmt den Entwurf des Haushaltes 2017 / 2018 zu den Produktbereichen und Produktgruppen seines Zuständigkeitsbereiches zur Kenntnis und empfiehlt zur Produktgruppe 1.04.02 „Volkshochschule“ folgende Änderungen:

Auf Vorschlag des AV Strauff soll der Hinweis auf Seite 177 "Die Personal- und Sachkosten für Beratungsstunden sind nicht ermittelbar." gestrichen werden.

2. nimmt die verwaltungsseitigen Änderungen der Haushaltsansätze des Haushaltsplanentwurfes 2017/2018 zur Kenntnis und empfiehlt dem Haupt- und Finanzausschuss folgenden Beschlussentwurf:

Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt, die Haushaltsansätze des Haushaltsplanentwurfes 2017/2018 wie folgt zu ändern:

Änderungsliste 2017-2021	STADT BORNHEIM Haushaltsplan 2017/2018												Stand: 22.11.2016			
Erträge und Mehrerträge: negativ (minus)																
Aufwendungen und Mehraufwendungen: positiv	Änderungsliste für den Fachausschuss "Volkshochschule"															

Produktbereich und -gruppe; Seite und Zeile im Haushaltsplan	**Erläuterungen**	**Entwurf 2017**	**Änder. 2017**	**SUMME 2017**	**Entwurf 2018**	**Änder. 2018**	**SUMME 2018**	**Entwurf 2019**	**Änder. 2019**	**SUMME 2019**	**Entwurf 2020**	**Änder. 2020**	**SUMME 2020**	**Entwurf 2021**	**Änder. 2021**	**SUMME 2021**
Produktbereich 1.04 Kultur und Wissenschaft																
10402 Volkshochschule S.178																
Zeile 2 Zuwendungen und allgemeine Umlagen	Zuweisungen des Landes; Rücknahme der Kürzung der Förderung nach dem Weiterbildungsgesetz (2017-2019)	-197.285	-11.615	-208.900	-197.285	-11.615	-208.900	-197.285	-11.615	-208.900	-197.285	0	-197.285	-197.285	0	-197.285
	Zuweisungen vom BAMF; Steigerung infolge Anpassung an Zahl Integrationskurse	-63.792	-275.000	-338.792	-60.000	-250.000	-310.000	-60.000	-225.000	-285.000	-60.000	-151.000	-211.000	-60.000	-102.000	-162.000
Zeile 4 Öffentl.-rechtliche Leistungsentgelte	Anpassung der Benutzungsgebühren infolge der Entwicklung der Teilnahmezahlen	-243.892	11.000	-232.892	-257.000	12.000	-245.000	-257.000	12.000	-245.000	-257.000	17.000	-240.000	-257.000	17.000	-240.000
Zeile 13 und 16 - Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen und Sonstige ordentliche Aufwendungen	Erwerb GWG, Lehr- und Unterrichtsmittel, Sonstige Sach- und Dienstleistungen, Drucksachen	31.176	10.100	41.276	31.650	7.850	39.500	38.750	-1.250	37.500	31.400	5.600	37.000	32.400	3.600	36.000
Zeile 13 Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	Anpassung der Dozentenhonorare für Integrationskurse und andere Fächer	214.944	175.000	389.944	225.000	160.000	385.000	225.000	148.000	373.000	225.000	98.000	323.000	225.000	66.000	291.000
SUMME Änderungen 10402 Volkshochschule			**-90.515**			**-81.765**			**-77.865**			**-30.400**			**-15.400**	

3. beschließt auf Antrag des AM Koch den Antrag der FDP (1. Ergänzungsvorlage zu Nr. 905/2016-2) zu weiteren Haushaltsberatungen an den Haupt- und Finanzausschuss zu verweisen bzw. zurückzustellen.

Abstimmungsergebnis zu Ziffer 1.
08 Stimmen für den Beschluss (CDU, SPD, B90/Grüne, FDP)
01 Stimme gegen den Beschluss (UWG)

Abstimmungsergebnis zu Ziffer 2 und 3.
-Einstimmig-

8	**Mitteilung betr. Rezertifizierung des Qualitätsmanagementverfahrens der VHS Bornheim/Alfter**	**909/2016-10**

- Kenntnis genommen -

9	**Aktuelle Mitteilungen und Beantwortung von Fragen aus vorherigen Sitzungen**	**945/2016-1**

Keine.

10	**Anfragen mündlich**	

AM Knütter bittet um Prüfung, ob seniorenfreundliche Angebote in einem separaten Flyer zusammengefasst und verteilt werden könnten. AM Gesell schlägt vor, diese Veranstaltungen im Programmheft mit einem Icon zu kennzeichnen.

Antwort:
Grundsätzlich stehen Senioren alle altersübergreifenden Veranstaltungen offen. Ein zusätzlicher Flyer bedeutet auch zusätzliche Personal- und Druckkosten. Die Machbarkeit einer Kennzeichnung von ausschließlichen Seniorenangeboten mittels Icons wird geprüft.

Ende der Sitzung: 20:00 Uhr

gez. Bernhard Strauff
Vorsitz

gez. Marlene Gäntgen
Schriftführung